

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 27/2021

Ausgabetag: 08.10.2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. Widmung gemäß §6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW „Am Petersholz“
3. Widmung gemäß §6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW „Fabianstraße“

1. Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rheda-Wiedenbrück nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf nachfolgende Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören übermitteln (§ 42 Abs. II und III BMG):

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- Sterbedatum

2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. I und V Bundesmeldegesetz)

Folgende Daten dürfen weitergegeben werden:

- Familienname
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften
- sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. II und V Bundesmeldegesetz)

Folgende Daten dürfen weitergegeben werden:

- Familienname
- Vornamen
- Anschrift
- Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.)

4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. III und V Bundesmeldegesetz)

Folgende Daten dürfen übermittelt werden:

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften

5. Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58c Soldatengesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Bürgerbüro, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den

Der Bürgermeister

i. V.



Dr. Robra

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Am Petersholz

Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat am 02.09.2021 beschlossen, die Straße „Am Petersholz“ und den Verbindungsweg zwischen „Am Petersholz“ und „Ravensberger Holz“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Für die Straße „Am Petersholz“ erfolgt die Widmung ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten (siehe grau unterlegte Fläche im Lageplan – Anlage). Für den Verbindungsweg erfolgt die Widmung mit Beschränkung auf den Fuß- und Radfahrverkehr (siehe grau schraffierte Fläche).

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – in der zurzeit gültigen Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 28.09.2021

Der Bürgermeister

i. V.



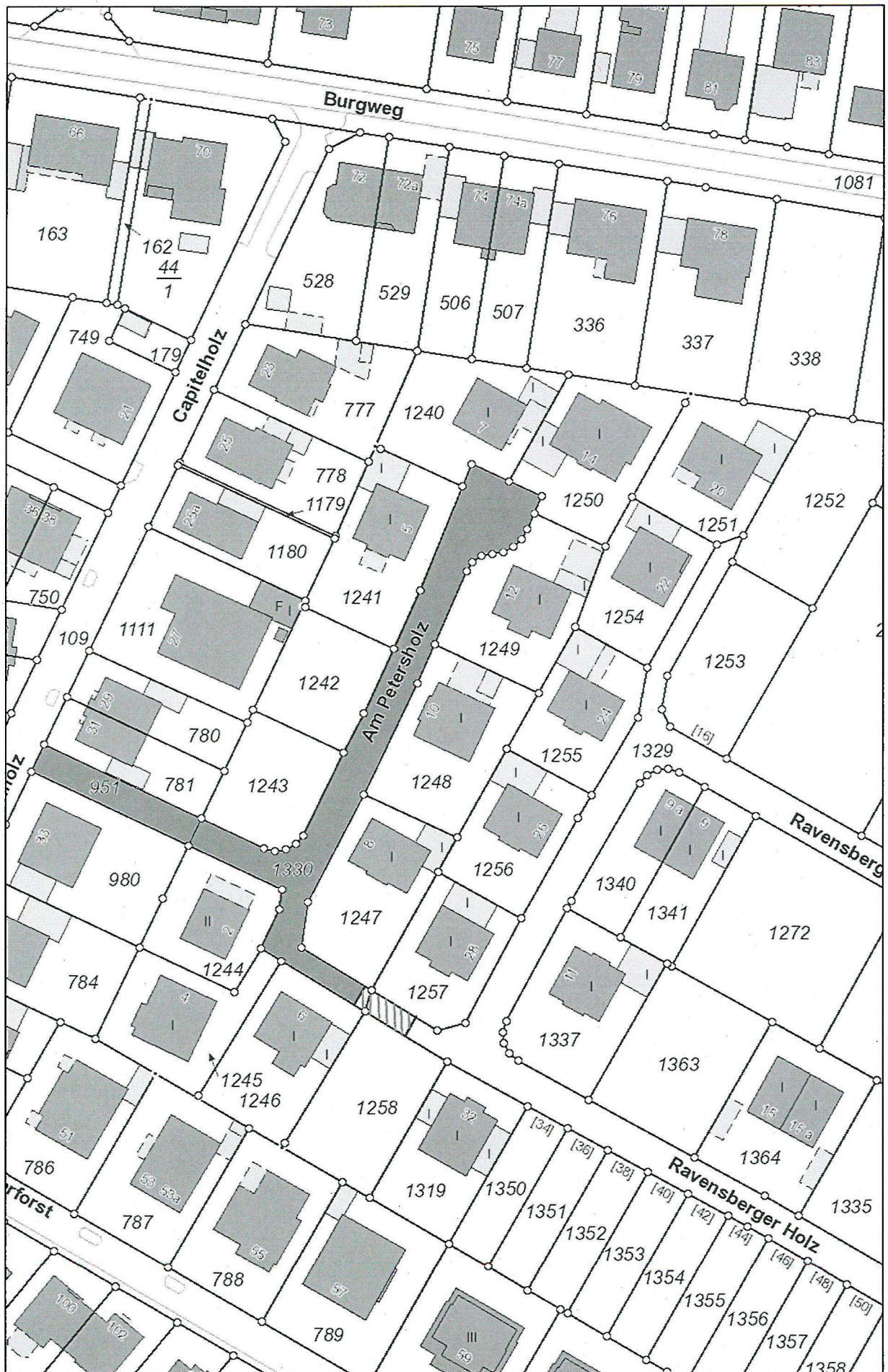
Pfeffer

Technischer Beigeordneter

Anlage:

- Lageplan

Lageplan



Bekanntmachung

Fabianstraße

Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat am 02.09.2021 beschlossen, die „Fabianstraße“ und den Verbindungsweg zwischen „Fabianstraße“ und „Siechenstraße“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Für die „Fabianstraße“ erfolgt die Widmung ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten (siehe grau unterlegte Fläche im Lageplan – Anlage). Für den Verbindungsweg erfolgt die Widmung mit Beschränkung auf den Fuß- und Radfahrverkehr (siehe grau schraffierte Fläche).

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – in der zurzeit gültigen Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 28.09.2021

Der Bürgermeister
i. V.



Pfeffer
Technischer Beigeordneter

Anlage:

- Lageplan

Lageplan

